

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Regensburg zu präventiven Zwecken

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Nr. II. der Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 AZ: S 22.3-565-105/21 wird wie folgt geändert:

Märkte, Schauen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, gezeigt, verkauft oder gehandelt werden, sind im Landkreis Regensburg unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Tiere kommen nur aus dem Landkreis Regensburg (und ggf. direkt angrenzenden Landkreisen)
- Die Tiere sind längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
- Der Veranstalter führt eine Liste mit Adressen, Telefonnummern und Tierarten der Aussteller.

- II. Kosten werden nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93055 Regensburg auf Zimmer Nr. U.138 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, 28.10.2022
Landratsamt Regensburg
Pichl-Vogl
Abteilungsleiterin
Az. S 22.3-565-105/21

Nr.: 40/2022
An die Amtstafel in

Angeschlagen am: 08.11.2022
Abgenommen am: